

Hans-Ulrich Hoffeins
12207 Berlin

Finanzpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Grundgesetz oder in einem nachgeordneten Gesetz zu verankern, dass der Haushalt des Bundes in seiner Planung und Umsetzung verbindlich ausgeglichen zu gestalten ist mit dem Ziel, eine weitere Verschuldung des Bundes zulasten künftiger Generationen seiner Bürger zu unterbinden.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 128 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, dass der Bund durch die jährlich in den Bundeshaushalt eingebrachten Kreditaufnahmen bis zum laufenden Jahr mit ca. 9 Mrd. Euro verschuldet sei. Auch der Bundeshaushalt 2006 sehe eine weitere Nettokreditaufnahme in Höhe von ca. 38 Mrd. Euro vor. Durch diese ungebrochene Verschuldungspolitik sei die Bedienung der Bundesschuld mit jährlich 39 Mrd. Euro zum zweitgrößten Einzelposten des Bundeshaushaltes geworden. Diese Haushaltspolitik führe die Bürger der jetzigen, aber insbesondere auch der künftigen Generationen, in die Situation einer nicht mehr regulierbaren Staatsverschuldung, die für die Zukunft jegliche Erfüllung und Ausgestaltung staatlicher Aufgaben, staatlicher Fürsorge und gesamtstaatlicher Investitionen weitgehend infrage stelle.

Desweiteren trägt der Petent vor, dass die Neuverschuldung seit Jahren die investiven Ausgaben übersteige, obwohl Artikel 115 Grundgesetz (GG) dies nur für den Fall einer "Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" zulasse. Diese Ausnahmesituation werde durch die Bundesregierung auch für den Haushalt 2006 geltend gemacht, obwohl für Deutschland für das Jahr 2006 ein stabiles Wirtschaftswachstum prognostiziert werde und die deutsche Exportwirtschaft sehr gute Ergebnisse erwarte. Insoweit könne von einer "Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" nicht die Rede sein, so dass der Bundeshaushalt 2006 als verfassungswidrig angesehen werden müsse.

Die Bundesregierung und die sie unterstützenden Parlamentsmehrheiten erlügen ganz offensichtlich seit Jahren der Versuchung, trotz der Regelung des Artikel 115 GG, Haushaltsdefizite über eine immer weiter steigende Staatsverschuldung aufzufangen, statt die bereits verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente für die Gestaltung einer soliden Haushaltsgestaltung zu nutzen. Es erscheine daher angesichts der ausufernden Schuldenentwicklung des Bundes über die letzten Jahrzehnte hinweg dringend geboten, eine weitere Verschuldung des Staates durch verbindliche Vorgaben des Gesetzgebers nachhaltig auszuschließen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Er gibt dem Petenten insoweit Recht, dass es angesichts der wachsenden Staatsverschuldung eine dringende Aufgabe für die Finanz- und Wirtschaftspolitik in Deutschland ist, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicher zu

stellen, um den Herausforderungen der demographischen Entwicklung gerecht zu werden.

Soweit der Petent rügt, dass der Haushalt 2006 verfassungswidrig sei, da die Neuverschuldung die investiven Ausgaben übersteige und damit gegen Artikel 115 GG verstoße, ist dieser Vorwurf nicht sachgerecht. Nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG darf die Neuverschuldung die veranschlagten Ausgaben für Investitionen dann ausnahmsweise überschreiten, wenn dies zur Abwehr einer "Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht dem Haushaltsgesetzgeber bei der Beurteilung, ob eine "Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" vorliegt, ein Einschätzungsspielraum zu (BVerfG 79,311). Im Gesetzgebungsverfahren hat jedoch der Gesetzgeber die Diagnose, dass das "gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht" ernsthaft und nachhaltig gestört ist, die Absicht, durch die erhöhte Kreditaufnahme diese Störung abzuwehren, und die begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme dieses Ziel erreicht werden kann, darzustellen. In der Begründung des Gesetzesentwurfs des Haushaltes 2006 macht der Gesetzgeber u.a. deutlich, dass sich angesichts des schwachen Einkommens und Beschäftigungsentwicklung die Schwäche des privaten Konsums und die unbefriedigende Situation am Arbeitsmarkt zu verfestigen drohe. Gerade in 2006 müssten die Prioritäten - auch mit Unterstützung des beginnenden 25 Mrd. Euro Impulsprogramms - auf Wachstumsförderung und damit auf Belebung der Binnenkonjunktur ausgerichtet werden, um für ein ausreichend stabiles konjunkturelles Umfeld in 2007 zu sorgen. Weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen würden zu einer Schwächung der Binnennachfrage führen. Insoweit hat der Haushaltsgesetzgeber seiner Darlegungslast genüge getan.

Soweit der Petent vorträgt, dass die Bundesregierungen seit Jahren der Versuchung unterlägen, Haushaltsdefizite über weiter steigende Staatsverschuldung zu finanzieren, statt die bereits verfügbaren politischen und gesetzlichen Instrumente für die Gestaltung einer soliden Haushaltsgestaltung zu nutzen ist anzumerken, dass die Bundesregierung sowohl auf der Ausgabenseite, als auch auf der Einnahmeseite einschneidende Maßnahmen ergriffen hat, um die strukturelle Unterfinanzierung der Haushalte zu beheben. So beträgt das Entlastungsvolumen der Haushaltsjahre 2006

bis 2009 insgesamt 79 Mrd. Euro zugunsten des Bundes, in dem z.B. das Bundessonderzahlungsgesetz geändert, der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ab dem Jahr 2006 vermindert oder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher des Arbeitslosengeldes 2 herabgesetzt wurden. Zur Stärkung der Einnahmeseite sind insbesondere im Steuerbereich entscheidende Maßnahmen ergriffen worden.

Dennoch verbleibt immer noch ein Defizit in Höhe von 8% der Ausgaben des Bundeshaushaltes, dessen Ausgleich ohne Kreditaufnahme selbst in wirtschaftlichen Normalzeiten kurzfristig nicht zu erreichen ist. Dieses ist zum einen dem hohen Grad an gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen und zum anderen der Notwendigkeit geschuldet, die zur Haushaltssanierung notwendigen Eingriffe immer so zu gestalten, dass sie wirtschaftlich verkraftbar sind.

Sofern das seitens des Petenten formulierte abstrakte Ziel eines Haushaltsausgleichs ohne Kreditaufnahme umgesetzt werden sollte, wären massive gesetzliche Eingriffe in der Haushaltsgestaltung des Staates unumgänglich. Dem Staat bliebe keinerlei Spielraum bei der Beurteilung, ob und auf welchem Wege er in konjunkturellen Schwächephasen steuernd eingreifen und der Gefahr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gegenwirken soll. Dies könnte u.a. dazu führen, dass der Staat seinen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte.

Soweit der Petent anmerkt, dass neuerliche Kreditaufnahmen zukünftige Generationen in starkem Maße belasteten, muss berücksichtigt werden, dass auch im öffentlichen Bereich die Kreditfinanzierung der Verwirklichung wichtiger, kapitalintensiver Zukunftsaufgaben dienen und somit auch späteren Generationen zugute kommen kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Ausbau des Bundesfernstraßennetzes oder die Ausgaben zur Förderung von Forschung, Technologie und Bildung zu verweisen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.